

Satzung des Fördervereins Christliche Pfadfinderschaft Forchheim e.V.

Errichtet am 25.10.1998, letztmalig geändert am 23.04.2017

§ 1 (1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Christliche Pfadfinderschaft Forchheim e. V." und hat seinen Sitz in Forchheim (Oberfranken). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung christlicher Pfadfinderarbeit in Forchheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel für die Pfadfindergruppen des Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) in Forchheim.

§ 2 Vermögensverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, über das die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Das Mindestaufnahmearter beträgt 16 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefällten Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem Betroffenen gegenüber zu begründen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch ein Schreiben an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Schriftführer. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ergänzt oder erweitert werden.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 3) und bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassiers
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden hat.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vereins dies verfügen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung hat für den Fall der Auflösung einen Liquidator zu bestellen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evang.- luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Forchheim, die es für die Jugendarbeit im Sinne christlicher Pfadfinderarbeit zu verwenden hat.
- (5) Den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.